

Mobilfunkplanung Buchegg

Zonenvorschriften Mobilfunksendeanlagen

§

Mobilfunksendeanlagen

Erschliessungs-
plan Mobilfunk-
planung
Buchegg

Massgebend ist der Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg». Ausnahmen vom Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» sind zulässig, wenn nachweislich ein Standort nicht möglich ist. Der Nachweis ist durch den Betreiber zu erbringen. Die Baubehörde lässt den Nachweis durch die zuständigen kantonalen Fachstellen prüfen. Für Ausnahmen vom Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» gelten folgende Bestimmungen für andere Standorte:

Standorte /
Prioritäten

Optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind in 1. Priorität in der Gewerbezone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in der Zone für öffentliche Anlagen, in 2. Priorität in der Kernzone und in 3. Priorität in den übrigen Zonen oder der Landwirtschaftszone (zur Abdeckung mehrerer Dörfer) zu erstellen. Nicht zulässig sind Mobilfunkanlagen an Orten mit erhöhtem Schutzbedürfnis (Kinderspielflächen, Sportplätze, Mehrzweckhallen, Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten) gemäss Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg».

Mobilfunkanlagen sind nach Möglichkeit unauffällig zu platzieren. Wenn möglich sollen bestehende Standorte vorgezogen werden. Die Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet ihre Dienstleistungen auf derselben Mobilfunkanlage koordiniert anzubieten.

Ortsbildschutz-
zone

Optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunksendeanlagen in den Ortsbildschutzzonen sind nicht zulässig.

Auflageexemplar
Planaufgabe vom 24. August bis 22. September 2026
Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigungsvermerk

Öffentliche Auflage vom 24. August bis 22. September 2026

Beschlossen vom Gemeinderat Buchegg am 11. August 2026

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. vom

publiziert im Amtsblatt Nr. xy vom

Der Staatsschreiber